



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss  
vom 4. November 2003

### **Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 99, Michel R. Lussana betreffend "wilde Moschee" an der Elsässerstrasse**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 22. Oktober 2003)

#### **Einleitung**

Ohne Kenntnis der Behörden ist an der Elsässerstrasse 128 das erste Obergeschoss ab 1. April 2002 (Datum des Mietvertrages) vom Verein Arrahma von der bestehenden Büronutzung in zwei Gebetsräume umgenutzt worden. Die Liegenschaft wurde ab 1. Oktober 1971 von der Sandoz AG zu Wohn- und Geschäftszwecken gemietet und am 2. Februar 1977 käuflich erworben. Seither besteht zumindest für das fragliche 1. Obergeschoss eine ununterbrochene Büronutzung.

Aufgrund einer Anfrage aus der Nachbarschaft hat das Bauinspektorat am 18. Juni 2002 in der fragliche Liegenschaft einen Augenschein vorgenommen. Die Besichtigung erfolgte im Beisein von Vertretern der Eigentümerschaft, der Mieterschaft, der Gewerbepolizei und der Kantonspolizei. Die Räumlichkeiten machten einen sauberen und gepflegten Eindruck. Es wurden keine baulichen Veränderungen festgestellt. Von der Mieterschaft wurde bestätigt, dass in der Zeit von 05.00 Uhr bis 23.00 Uhr Gebete abgehalten werden. Die Tatsache, dass die Räumlichkeiten vor dem Mieterwechsel seit Jahrzehnten als Geschäftsräume genutzt worden sind, führte dazu, dass das Bauinspektorat von einer erneuten Baueingabe zur Umnutzung abgesehen hat. Im Protokoll der Begehung wurden im Einvernehmen mit der Vereinsleitung verschiedene Bedingungen festgehalten. Unter anderem wurde verlangt, dass der Betrieb der Räumlichkeiten zu keinen Belästigungen der Nachbarschaft führen dürfe.

Aufgrund von wiederholten Klagen einer Nachbarin wegen täglicher Nachtruhestörung durch den Betrieb des Arrahma Vereins an verschiedene Amtsstellen u.a. an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz (AUE-L) verlangte das Bauinspektorat mit Schreiben vom 2. Juli 2003 von der Eigentümerschaft die Eingabe eines vereinfachten Baubehgehrens. Innert verlängerter Frist (Schulferien) wurde am 15. September 2003 das Gesuch für die Umnutzung bestehender Büros in Kulturraum/Gebetsraum eingereicht. Das Gesuch wurde am 24. September publiziert. Es erfolgten diverse Einsprachen. Das Bewilligungsverfahren ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Der Interpellant stellt dem Regierungsrat Fragen, wie der Staat beziehungsweise der Regierungsrat Kraft seiner hoheitlichen und rechtstaatlich verankerten Kompetenzen die Thematik von Moscheen in unserer Stadt generell und der Moschee Elsässerstrasse im besonderen zu handhaben gedenke. Es muss deshalb Stellung genommen werden zur Frage, wie diese Kompetenzen überhaupt aussehen. Zur Diskussion stehen z.B. Bauvorschriften, Vorschriften, Emissionsvorgaben einzuhalten, oder Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Dafür gibt es klare gesetzliche Grundlagen. Es spielt dabei jedoch keine Rolle, ob in einem zu beurteilenden Betrieb religiöse Handlungen ausgeübt werden oder andere.

Des Weiteren werden in der Interpellation Fragen der Religionsfreiheit angesprochen. Diese ist in der Schweiz unbestrittenermassen gewährleistet. In unserem Kanton gibt es bekanntlich vier öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Der Islam gehört nicht dazu. Andere Religionsgemeinschaften, wie etwa islamische Gemeinschaften, sind rechtlich nach dem Zivilrecht zu beurteilen. In der Regel handelt es sich um Vereine. Wenn Vereinigungen, z.B. fundamentalistische, die öffentliche Sicherheit gefährden, dann gibt es Interventionsmöglichkeiten unter diesem Aspekt.

In Bezug auf die Fragen 6, 8 und 9 der Interpellation ist folgendes festzuhalten:

Der Regierungsrat hat nicht die Kompetenz festzulegen, welche Anzahl Gebetsstätten die richtige ist. Eine Beurteilung, ob es eine Moschee braucht oder nicht, ist jenen überlassen, welche die Moschee bauen oder betreiben möchten. Sie müssen sich dabei an die Vorschriften in unserem Kanton halten.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **Frage 1 und 2**

Im Bauentscheid werden klare Auflagen formuliert. Im gegebenen Falle stehen Auflagen, die die Einhaltung der Nachtruhe gewährleisten, im Vordergrund. Diese werden durch das Bauinspektorat unter Mitwirkung des Amtes für Umwelt und Energie Abteilung Lärmschutz durchgesetzt.

### **Frage 3**

Der Präsident des Vereins Arrahma hat im Schreiben vom 12. August 2003 an das Bauinspektorat versichert, dass er die Vereinsmitglieder schriftlich zur Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft aufgefordert hat. Somit bestand für das Bauinspektorat kein Anlass für eine Sistierung der in der Moschee üblichen Tätigkeiten. Dieses Vorgehen entspricht der geltenden Praxis.

### **Frage 4**

Die Sicherheit wird primär von der Kantonspolizei gewährleistet.

Die Informationsbeschaffung und Auswertung von Hinweisen über allfällig islamistisch-fundamentalistische Moscheegänger wird von der Fachgruppe 9 (Staatsschutz) der Staatsanwaltschaft vorgenommen. Sie erstellt zusammen mit dem Dienst für Analyse und Prävention des Bundes ein Lagebild, auf dessen Grundlage allfällige polizeiliche Massnahmen angeordnet und durchgeführt werden. Dieses wird indes immer lückenhaft sein, weil es sich ausschliesslich auf im Rahmen der geltenden Staatsschutzgesetzgebung erhobene Informationen stützen muss.

**Frage 5**

Die in diversen Schreiben der Nachbarin beklagten hygienischen Zustände im Hof der Liegenschaft werden in einem Anwohnerbrief relativiert. Derartige Übelstände bestehen jedenfalls zur Zeit nicht.

**Frage 6**

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Einleitung.

**Frage 7**

Das Bauinspektorat ist für den Vollzug der in einem Bauentscheid verfügten Auflagen verantwortlich. Es wird eine allfällig erteilte Bewilligung des Umnutzungsgesuches nicht zurückziehen.

**Frage 8 und 9**

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Einleitung.

Basel, 5. November 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss